

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Landesrecht Pflege,
Wohn- und Teilhabegesetz (VI 7)
Fürstenwall 25
40129 Düsseldorf

per E-Mail wtg@mags.nrw.de

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Lister Kirchweg 45
30163 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Müller-Breslau-Straße 30a
45130 Essen

Zentral erreichbar

Telefon (05 11) 69 68 44-0
Telefax (05 11) 69 68 44-299
E-Mail nordwest@dbfk.de

Es schreibt Ihnen
Bertram Grabert-Naß

Durchwahl
- 112

E-Mail
grabert-nass@dbfk.de

Essen, 22. Januar 2018

Überarbeitung des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen und der WTG-DVO

Sehr geehrter Herr Herrmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie dem DBfK Nordwest als der Interessensvertretung der in Nordrhein-Westfalen tätigen Pflegefachpersonen die Gelegenheit geben, zu o. g. Thema Stellung zu nehmen.

Elementar für die Förderung der Lebensqualität von Menschen mit Pflegebedarf in Nordrhein-Westfalen ist neben der Schaffung bedarfsgerechter Versorgungsformen in erster Linie die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Vor diesem Hintergrund sollte bei einer Überarbeitung des WTG unbedingt eine verbindliche Relation des anwesenden Pflege- und Betreuungspersonals zu anwesenden Bewohnerinnen und Bewohnern geregelt werden (Nurse to Resident Ratio), und dies explizit sowohl für den Tag- als auch für den Nachtdienst, unabhängig von der Verteilung der Pflegegrade. Es handelt sich hierbei um Minimalstandard, der jederzeit zwingend einzuhalten ist. Als Minimalstandard empfehlen wir 1 zu 8 für den Tagdienst und 1 zu 30 für den Nachtdienst. Für eine nachhaltige Ausbildung von Pflegefachpersonen in Nordrhein-Westfalen halten wir es ferner für geboten, Pflegeeinrichtungen zu verpflichten ein Konzept zur Praxisanleitung vorzuhalten.

Da die Pflege den Kernleistungsbereich von stationären Einrichtungen bildet und ihre Kompetenz in der Planung des Pflegeprozesses unter koordinativer Einbeziehung aller an der Versorgung Beteiligten besteht, ist ihrer Profession die Verantwortung für die Koordination des Versorgungsprozesses zu übertragen. Ferner ist im Zusammenhang mit der Einführung eines veränderten Pflegebedürftigkeitsbegriffes im SGB XI auch klargestellt worden, dass es sich bei den Leistungen der Pflegeversicherung gemäß § 4 Abs. 1 SGB XI um „pflegerische Betreuungsmaßnahmen“ handelt. Die Leistungen der Betreuung sind pflegefachliche Leistungen, die unter der Anleitung und Aufsicht von Pflegefachpersonen zu erbringen sind. Dies möchten wir in der Heimgesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen umgesetzt wissen.

Zu den Inhalten im Einzelnen:

Die pflegerische Betreuung ist eine Aufgabe, die unter der Verantwortung von Pflegefachpersonen zu erbringen ist. Die Steuerung des Gesamtprozesses muss im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der Pflege liegen. Unter diesen Voraussetzungen können Fachkräfte mit z. B. sozialpädagogischer Qualifikation sinnvoll eingesetzt werden.

**§ 3 und 4 WTG NW i.
V. m. § 1 WTG-DVO**

Die Regelung, dass mehrjährigen Beschäftigten, die über keine Fachqualifikation verfügen, die Möglichkeit der Nachqualifizierung zu geben ist, halten wir für kontraproduktiv und ökonomisch unsinnig. Die Übernahme dieser Anforderung in die Prüfkataloge hat dazu geführt, dass Einrichtungen unter Druck gesetzt wurden, Personen eine Nachqualifizierung anzubieten, die nicht über die personelle und / oder intellektuelle Eignung verfügten. Es ist nicht möglich und nicht erstrebenswert, jede Person, die über Berufserfahrung in der Pflege verfügt, zu einer Pflegefachperson zu qualifizieren.

**§ 3 Abs. 4 WTG-DVO
Nachqualifizierung**

Es ist grundsätzlich üblich, die Dokumentation am Ort der Leistungserbringung vorzuhalten. Allerdings halten wir es angesichts der technischen Entwicklung für geboten, im Interesse einer Effizienzsteigerung in der Dokumentation und Kommunikation auch hybride Formen der Dokumentation zu ermöglichen. Wir empfehlen zu regeln, dass die Dokumentation am Ort der Leistungserbringung einsehbar sein muss. Dies würde ermöglichen, dass die physischen Daten elektronisch abgerufen und bearbeitet werden können. Dies ist insbesondere in Settings wichtig, in denen viele verschiedene Leistungserbringer beteiligt sind und eine synchrone Informationslage von besonderer Bedeutung ist. In der ambulanten Palliativversorgung zum Beispiel ist es sinnvoll, wenn der zuständige Arzt oder die zuständige Ärztin schon vor dem Eintreffen bei der pflegebedürftigen Person die Aufzeichnungen des Pflegedienstes einsehen kann.

**§ 10 WTG –
Dokumentation**

Wir halten eine Konkretisierung dahingehend für sachgerecht, dass pflegerische Inhalte und Sachverhalte ausschließlich von Prüfern mit pflegefachlicher Grundqualifikation geprüft werden dürfen.

**§ 14 – Fachkunde
der Prüfer**

Keine Behörde darf ermächtigt werden, in den Privatbereich von Bürger*innen einzudringen, die NICHT in Einrichtungen leben. Hier ist zu berücksichtigen, dass Pflegedienste ebenso wie niedergelassene Ärzte Leistungserbringer sind, die ihren

**§ 35 – Prüfung
ambulanter
Pflegedienste**

beruflichen Pflichten unterliegen. Diese werden im Rahmen des Berufsrechts reguliert und nicht im Rahmen des Ordnungsrechts. Wir sehen die zukünftige Pflegeberufekammer in der Verantwortung. Diese wird Anforderungen an die freiberufliche Berufsausübung festlegen, Verstöße sanktionieren sowie als Schlichtungsstelle agieren. Die derzeitigen Regelungen zu Qualitätsprüfungen in ambulanten Pflegediensten implizieren einen Generalverdacht und bewirken einen nicht vertretbaren bürokratischen Aufwand für Dienste und Aufsichtsbehörden.

In Einrichtungen der Tagespflege besteht für die Gäste keine besondere Abhängigkeit vom Leistungserbringer. Umfangreiche Prüfungen erfolgen auf der Grundlage des SGB XI. Eine Qualitätsprüfung auf ordnungsrechtlicher Grundlage dürfte sich allenfalls auf die baulichen Gegebenheiten und ggf. auf die Anzahl und Qualifikation des anwesenden Personals beziehen.

**§ 41 –
Qualitätsprüfungen
in Einrichtungen der
Tagespflege**

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dichter
Vorsitzender DBfK Nordwest e.V.



Patricia Drube
Referentin für Langzeitpflege und
und für Unternehmerinnen
und Unternehmer



Bertram Grabert-Naß
Referent der Geschäftsführung
und für Unternehmerinnen
und Unternehmer